

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 29.06.2007 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 29.06.2007 für die Friedhöfe der Gemeinde Angelburg folgende

### **Gebührenordnung**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 29.06.2007 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 03.09.2010
2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 18.07.2014
3. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 13.04.2015

Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Angelburg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle 140,00 Euro

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

- 1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 03.09.2010
- 2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 18.07.2014
- 3. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 13.04.2015

- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle 155,00 Euro

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab  
in einem Reihengrab 550,00 Euro

Die Bestattung in Wahlgräbern (Doppelgräber) sind durch die in § 2 Ziff. 2 genannten Personen zu veranlassen. Die Kosten sind voll durch den Auftraggeber zu tragen.

- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren  
in einem Reihengrab 200,00 Euro

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:  
Für die Beisetzung

- a) in einer Urnenreihengrabstätte 320,00 Euro  
b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 270,00 Euro

- (3) Die vorgenannten Gebühren gelten auch für die Bestattung in Rasengrabfeldern.

- (4) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der vollen Gebühr berechnet.

- (5) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 25,00 Euro

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 03.09.2010
2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 18.07.2014
3. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 13.04.2015

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an**  
**einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren  
355,00 Euro
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre  
770,00 Euro
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben  
650,00 Euro

**§8a**  
**Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte (Rasenreihengrab)**  
**sowie**  
**dessen Unterhaltung und Pflege**

Für die Überlassung einer Rasengrabstätte (Rasenreihengrab) sowie dessen Unterhaltung und Pflege wird folgende Gebühr erhoben:

Rasengrabstätte (Rasenreihengrab/Erdbestattung)	2.510,00 Euro
Rasengrabstätte (Rasenreihengrab/Urnenbestattung)	1.180,00 Euro

**§ 9**  
**Erwerb von**  
**Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab) für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- Wahlgrabstätte (Doppelgrab) 1.750,00 Euro

**§ 10**  
**Gebühren für Grababräumung**

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 03.09.2010
2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 18.07.2014
3. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 13.04.2015

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, sowie die Grabeinfriedung sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

### **§ 11 Gebühren für Bescheinigungen**

Für die Bescheinigungen für die Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |                                 |            |
|----|---------------------------------|------------|
| a) | Feuerbestattung                 | 20,00 Euro |
| b) | Bereitstellung einer Grabstätte | 10,00 Euro |

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 16.12.1993 sowie der Nachtrag vom 6.12.2002 außer Kraft.

Angelburg, den 29.06.2007

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Mai,  
Bürgermeister

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 03.09.2010
2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 18.07.2014
3. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 13.04.2015